

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 65.

Freitag den 5. März.

1852.

### Passagier-Versicherungen auf Eisenbahnen.

Vor einiger Zeit war in öffentlichen Blättern zu lesen, daß sich zum Zweck der Versicherung von Reisenden für den Fall der Verunglückung auf der Eisenbahn in England besondere Versicherungsgesellschaften gebildet hätten und von dem Publicum häufig benutzt würden. Wir sind in der Lage, über den Gegenstand Folgendes zu berichten:

Bis jetzt besteht nur eine einzige Anstalt dieser Art in England, die Railway Passengers Assurance Company in London, gegründet auf ein Actiencapital von 1 Million Pfd. Sterl. und bestätigt durch besondere Parlamentsacte vom Jahre 1849 (12 et 13 Victoria cap. 40). Sie übernimmt gegen entsprechende Prämien lediglich die Gefahr der Verunglückung auf den Eisenbahnen in England, Schottland und Irland, und gewährt Jedem, welcher auf einer dieser Eisenbahnen reist, die Gelegenheit, für den Fall tödtlicher Verunglückung seinen Erben ein bestimmtes Capital, für den Fall der Erleidung einer nicht tödtlichen Verletzung aber sich selbst eine verhältnismäßige Entschädigung zu sichern.

Um dem Publicum die Benutzung dieser Art von Versicherungen möglichst zu erleichtern, ist die Anstalt mit den Eisenbahngesellschaften ihres Vaterlandes in Verbindung getreten und hat die Einrichtung getroffen, daß Versicherungsbillets zugleich mit den Fahrbillets auf den Stationen gelöst werden können. Die von ihr gewährten Versicherungen sind zweierlei Art: Zeitversicherungen (Periodical Assurances) und Einzelfahrtversicherungen (Single Journey Assurances). Erstere erstrecken sich auf alle Fahrten des Versicherten während der bestimmten Zeit, letztere nur auf die einzelne Fahrt, für welche die Versicherung genommen wurde. Die meiste Benutzung finden die Einzelfahrtversicherungen. Die Prämien für dieselben sind ohne Rücksicht auf die Länge der Fahrt lediglich nach der Wagenklasse abgestuft, in welcher der Passagier fährt, und betragen für die Passagiere:

1. Klasse 3 Pence,
2. " 2 "
3. " 1 "

Es wird dafür eine feste sich gleichbleibende Versicherung gewährt, und zwar den Passagieren

1. Klasse eine Versicherung von 1000 Pfd. St.,
2. " " " " 500 " "
3. " " " " 200 " "

so daß sich die Prämie für die

1. Klasse auf  $\frac{1}{80}$  pr. Mille,
2. " "  $\frac{1}{60}$  " "
3. " "  $\frac{1}{48}$  " "

der Versicherungssumme berechnet. Man hält also in England die Gefahr, auf der Eisenbahn zu verunglücken, für um so größer, je niedriger die Wagenklasse ist, welche der Reisende benutzt.

Die Versicherungsbillets werden in diesen Fällen zugleich mit den Fahrbillets und auf dieselbe Ausdehnung der Fahrt wie letztere ausgegeben. Die Länge der Fahrt bedingt für die Höhe der Prämie so wenig einen Unterschied, wie der Umstand, ob die Fahrt sich auf den Bahnen einer einzigen oder mehrerer Gesellschaften erstreckt. Doch gilt das Versicherungsbillet nur für die Hinfahrt, nicht für die Rückfahrt, auch wenn sich das Fahrbillet auf letztere erstrecken sollte, sondern für diese muß ein neues Versicherungsbillet gelöst werden, wenn die Versicherung während derselben in Kraft verbleiben soll.

Die Prämien der Zeitversicherungen sind für 1000 Pfd. St. auf 1 Monat 5 Sh., auf 3 Monate 10 Sh., auf 6 Monate 16 Sh., auf 1 Jahr 1 Pfd. St., und für 200 Pfd. St. Versicherung auf 1 Jahr 5 Sh. Der Besitzer eines solchen Billets kann unbeschadet der Gültigkeit der Versicherung auf allen Eisenbahnen im ganzen Königreich reisen und in jeder Wagenklasse fahren.

Die Versicherungsgarantie erstreckt sich nur auf die Unglücksfälle während der Reise auf der Eisenbahn, nicht auf diejenigen, welche den Reisenden während des Transports von und nach der Bahn oder beim Uebersehen von einer Bahnlinie zur andern auf Dampfbooten oder Fähren treffen sollten. Im Fall er innerhalb jener Grenzen durch Verunglückung sein Leben verliert (Totalschaden), wird die volle Versicherungssumme an seine Erben binnen drei Monaten nach dem Unglücksfall geleistet. Erleidet er nur eine körperliche Verletzung (Partialschaden), so empfängt er einen dem Grade der Verletzung und der Größe der Versicherungssumme entsprechenden Theil der letztern, sobald die Gesellschaft genügende Ueberzeugung von der Verletzung und der dadurch bedingten Gültigkeit der Versicherung erlangt hat. Bei Meinungsverschiedenheit über die Größe der zu leistenden Vergütung zwischen der Gesellschaft und dem Beschädigten entscheidet darüber ein Schiedsgericht, über dessen Zusammensetzung die Parlamentsacte die nähern Bestimmungen enthält.

Außer diesen allgemeinen Versicherungen werden noch besondere Versicherungen für besondere Zwecke und Verhältnisse abgeschlossen.

Postbeamte, welche regelmäßig die Postzüge begleiten, so wie Viehhändler und Viehtreiber, die mit den Viehzügen fahren, werden zu einer Prämie von 1 Pfd. St. jährlich mit 500 Pfd. St. versichert. Wenn diese Leute durch Verunglückung auf der Eisenbahn eine körperliche Verletzung erleiden, so empfangen sie bis zu ihrer Herstellung eine wöchentliche Unterstützung von 2 Pfd. St., in keinem Fall jedoch mehr als zusammen 100 Pfd. St., es sei denn, daß sie durch die Verletzung unfähig zur ferneren Besorgung ihrer Berufsgeschäfte geworden wären, in welchem Fall ihnen ein verhältnismäßiger Theil der Versicherungssumme ausbezahlt wird.

Für die Vergnügungspartien (excursion trains) werden besondere Billets zu 2 D. auf eine Versicherungssumme von 200 Pfd. St., für die Hin- und Rückfahrt gültig, ausgegeben.

Während die englischen Lebensversicherungsanstalten Locomotivführer, Heizer, Bahnwärter u. in der Regel gar nicht oder doch nur zu hohen Extraprämien versichern, erstreckt jene Anstalt ihre Versicherungen auch auf Eisenbahnbeamte aller Art, und versichert diejenigen höhern Grades zu den gewöhnlichen Prämien, indem sie denselben dafür noch die Befugniß einräumt, so weit es die Besorgung amtlicher Functionen erfordert, auf der Locomotive mitzufahren. Bedienstete niederen Grades, wie Locomotivführer, Heizer, Bahnwärter u. werden zu besondern Prämien versichert, deren Höhe von der jedesmaligen Uebereinkunft mit der betreffenden Gesellschaft abhängt. Da die Anstalt ohne bereitwillige Mitwirkung der Eisenbahngesellschaften nicht bestehen kann, so hat sie Ursache, den Beamten der letztern besondere Vortheile und Erleichterungen zu gewähren.

Dies sind die wesentlichsten Einrichtungen und Bedingungen der oben genannten eigenthümlichen Versicherungsanstalt, die von dem reisenden Publicum schon vielfach benutzt wird. Wenn auch in England das Gesetz besteht, daß in den Fällen, wo sich auf Eisenbahnen durch die Schuld der Bahnbeamten ein Unglück ereignet, alle davon betroffenen Reisenden verhältnismäßige Entschä-